

Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz spricht sich gegen die Schulgesetzänderung §1c aus!

Volljährige SchülerInnen sind genauso mündige BürgerInnen dieses Staates wie alle anderen Menschen auch. Sie sollten nicht wegen ihres Status benachteiligt werden. Diese Benachteiligung liegt gleich mehrere Male vor:

1. **Landesverfassung Rheinland-Pfalz:** Nach dieser hat jeder Mensch das Recht über die weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn überwiegende Allgemeininteressen es fordern. Überwiegendes Allgemeininteresse liegt unseres Erachtens nicht vor, insbesondere wenn die politische Vielfalt der Unterstützungsorganisation, -gewerkschaften und -parteien betrachtet. (§4a)
2. **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:** Nach dem sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1984 gehört die informationelle Selbstbestimmung zu den Grundrechten jedes Menschen. Dieses Grundrecht wäre durch die Schulgesetzänderung betroffen. (bezogen auf Art 1&2)

Es ist klar, dass die Schulgesetzänderung eine Reaktion auf den Amoklauf von Erfurt ist. Jedoch hat Erfurt keinesfalls bewiesen, dass SchülerInnen potentiellere AmokläuferInnen sind, als andere Menschen. So hat z.B. als vor einiger Zeit ein Arbeitsloser den Chef seines Arbeitsamtes aus Frust erschossen hat auch niemand daran gedacht, dass dies häufiger vorkommen wird und deswegen Grundrechte von Arbeitslosen eingeschränkt werden müssen um dies zu präventieren.

Weiterhin ist es unwahrscheinlich das Robert Steinhäuser (Amokläufer von Erfurt) nicht Amok gelaufen wäre, wenn seine Eltern informiert worden wären, denn er hatte offensichtlich kein gutes Verhältnis mit seinen Eltern und somit auch kein Vertrauen zu ihnen. Sonst hätten seine Eltern sicherlich bemerkt, dass er nicht mehr zur Schule ging oder er hätte ihnen erzählt, dass er aus der Schule geflogen ist. Vertrauenspersonen kann sich jede/r nur selbst wählen und sind damit nicht zwangsläufig die ehemaligen Erziehungsberechtigten.

Die Argumentation, dass ehemalige Erziehungsberechtigte Auskunftsrecht über die schulischen Leistungen ihrer volljährigen Kinder haben, da sie Unterhalt zahlen und mensch deswegen auch gleich zwangsweise informieren könne ist auch nicht haltbar. Denn dann müsste die Regierung auch eine Verfügung erlassen, dass z.B. ArbeitgeberInnen Ex-Männer/Frauen, die Unterhalt an die/den neue/n ArbeitnehmerIn zahlen, über die Einstellung ihrer/s neuen Arbeitnehmers/in informiert werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Wir gehen davon aus, dass die Schulgesetzänderung §1c verfassungswidrig ist und unterstützen deswegen die Verfassungsbeschwerde durch unser Landesvorstandsmitglied Stephanie Mayfield.